Stand:
10.03.2026

Anlage zum Fachbeitrag „Belange des Umweltschutzes“

Haslach i. Kinzigtal – 3. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Schnellingen“

Artenschutzfachliche Relevanzprüfung



Auftraggeber:

Haslach i. Kinzigtal
Am Marktplatz 1
77716 Haslach

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com
https://www.zurmoehle.com/

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2 Bearbeitungshintergrund 4
3 Gebietsschutz im nahen Umfeld und innerhalb des Plangebiets 4
4 Habitatverfügbarkeit 7
5 Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen 9
6 Fotodokumentation 12
7 Literaturverzeichnis 13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die im Jahr 1988 gefasste Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Schnellingen“ soll zum nunmehr zum dritten Mal geändert und erweitert werden. Anlass ist ein konkretes Bauvorhaben auf Flurstück 1847 und auf der östlichen Teilfläche von Flurstück 1848, Gemarkung Schnellingen, Stadt Haslach im Kinzigtal, welches in den Geltungsbereich der Abrundungssatzung aufgenommen werden soll.

Für die Änderung der Abrundungssatzung ist ein **Artenschutzfachlicher Relevanzcheck** zu erstellen. Es ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können[1].

Durch vorhabenbedingte Wirkungen, wie z.B. Habitatverlust, können wertgebende Tierarten betroffen sein. Zur Durchführung eines Relevanzcheck sind Daten zu erheben und zu analysieren, welche die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1. bis 3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu überprüfen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrahmt). Die schraffierte Fläche liegt bereits innerhalb des Geltungsbereichs der bestehenden Abrundungssatzung. (Quelle: LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG zuletzt geprüft 2022, leicht editiert))

[1] Die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich der bestehenden Abrundungssatzung sollen an zeitgemäße Standards angepasst werden. Das hat keine Auswirkungen auf den baulichen Bestand, kann aber bei zukünftigen Bauvorhaben relevant werden. Eine pauschalisierte Betrachtung möglicher Auswirkungen auf den Umweltschutz zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht sinnvoll; konkrete bauliche Erweiterungen im Bestand sind aktuell nicht geplant. Es wird daher empfohlen, die Auswirkungen zukünftigen Bauvorhaben auf die Belange des Umweltschutzes dann entsprechend im Rahmen konkreter Bauanträge abzuhandeln.

2 Bearbeitungshintergrund

Um zunächst zu klären, welche geschützten und in der konkreten Bauleitplanung oder einem einzelnen Bauvorhaben artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten in Frage kommen, hat sich ein so genannter „Relevanzcheck" als erste Ebene eines mehrstufigen Vorgehens in der Praxis bewährt. Die Abschichtung potenziell betroffener Arten erfolgt unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. deren Ausprägung Um zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch die punktuelle Änderung zu erwarten sind, erfolgt vorliegend ein Relevanzcheck gemäß dem Handlungsleitfaden des MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019).

Im Zuge von einer Übersichtbegehungen am 29.11.2024 wurde die Habitatverfügbarkeit bzw. die Lebensraumstrukturen im Hinblick auf potenzielle Artenvorkommen überprüft.

Es wurde insbesondere geprüft, ob die vorhandenen Bäume Habitatmerkmale (Höhlen, Spalten, Totholz, Nester, Käferlöcher) aufweisen. Dazu wurden die Bäume in unbelaubtem Zustand am 29.11.2024 vom Stammfuß bis zur Krone mit Kamera mit starkem Zoom und mit Fernglas begutachtet.

Ergebnis:

Das Plangebiet befindet sich auf einem häufig gemähten Zierrasen. Auf der Fläche befinden sich 36 halbstämmige Obstbäume (Mirabellen und Zwetschgen) bzw. Buschbäume mit sehr kurzen Stämmen. Die meisten Bäume sind sehr jung und weisen Brusthöhendurchmesser von <20 cm auf. Vier Bäume sind schon etwas älter und haben einen Brusthöhendurchmesser von ca. 25cm. Diese Bäume weisen teils auch etwas Totholz und Baumpilze auf. Diese Merkmale bieten jedoch keine Hinweise auf Nutzung der Bäume durch streng geschützte Tierarten.

Die größeren Bäume eignen sich jedoch als Niststandort für streng geschützte Vogelarten.

Für folgende Arten werden vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden: Säugetiere, Reptilien, Amphibien, gewässerbewohnende Arten und Tierartengruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

Im Zuge des Relevanzcheck wurden des Weiteren die Habitatverfügbarkeit und die angrenzenden Schutzgebiete analysiert, um auszuschließen, dass streng geschützte Tiergruppen aufgrund der Lage des Plangebiet betroffen sein könnten. Siehe folgende Kapitel.

3 Gebietsschutz im nahen Umfeld und innerhalb des Plangebiets

Der Status eines Schutzgebietes bzw. Angaben aus den damit zusammenhängenden Beschreibungen lassen Rückschlüsse auf die Habitatverfügbarkeit wertgebender Tierarten zu. Unter diesem Aspekt wurden die „Schutzgebiete" auf dem Datenserver der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz ausgewertet (s. Abbildung 2)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich (Abgesehen vom Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord") keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (FFH = Fauna, Flora, Habitat) befindet sich in nordöstlicher Richtung rund 250 m entfernt zum Plangebiet (FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach", Gebiets-Nr. 7714341). Im Datenauswertungsbogen sind 11 Tierarten (Gelbbauchunke, Atlantischer Lachs, Steinkrebs, Helm-Azurjungfer, Rogers Goldhaarmoos, Großes Mausohr, Spanische Flagge, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Flussmuschel) aufgeführt.

Die artspezifischen Habitate für diese Tierarten sind im Plangebiet nicht vorhanden, d.h. deren Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf die genannten Arten sind nicht zu erwarten.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) liegt in östlicher Richtung über 6,5 km vom Plangebiet entfernt (VSG „Mittlerer Schwarzwald", Gebiets-Nr. 7915441).

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der großen Distanz zum Vogelschutzgebiet können vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf die dort vorkommende Avifauna ausgeschlossen werden.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Nationalpark

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Nationalpark.

Naturparks

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes „Schwarzwald Mitte/Nord" (Gebiets-Nr. 7).

Naturdenkmale

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Naturdenkmale.

Geschützte Biotope

Etwa 40 m östlich, jenseits der Straße befindet sich das geschützte Offenlandbiotop „Glatthaferwiese am Mühlbach südlich Schnellingen V" (Biotop-Nr.: 377143170207). Weiter südlich liegen weitere geschützte Magere Flachlandmähwiesen.

Waldschutzgebiete

Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befindet sich kein Waldschutzgebiet.

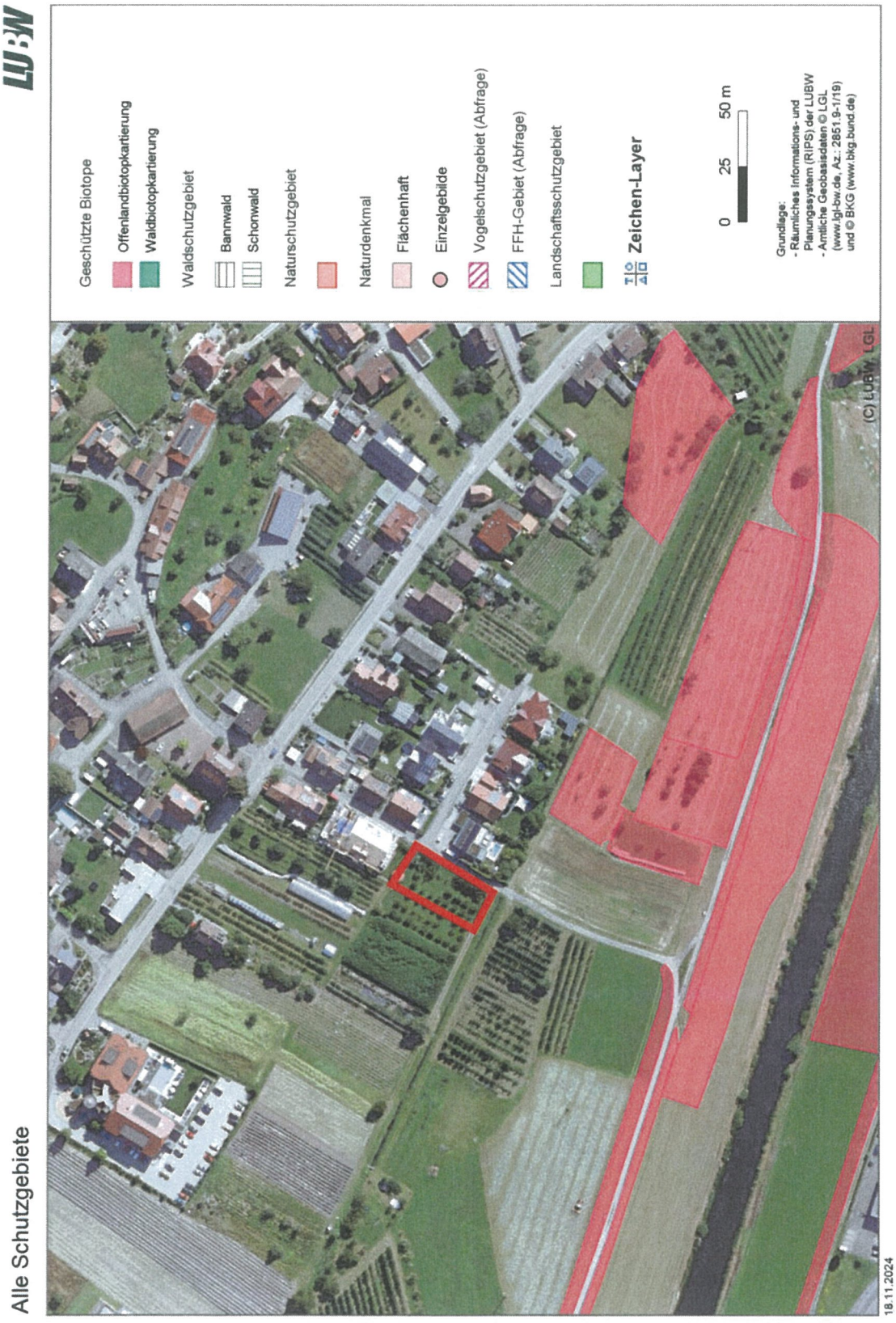


Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Quelle: LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG zuletzt geprüft 2022, leicht editiert)

Zusammenfassende Wertung

Zwischen den zuvor dargestellten Schutzgebieten und dem Plangebiet besteht entweder:

a) Eine große Distanz oder/und

b) Es werden im Plangebiet die Lebensraum-Habitatansprüche der genannten Arten nicht erfüllt oder/und

c) aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Bebauung kann eine negativen Änderung des Erhaltungszustands der in den Schutzgebieten vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.

Auf diesem Hintergrund kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der in den Schutzgebieten genannte Schutzziel bzw. die genannten Arten vom Vorhaben nicht betroffen sind, diese aufgrund der Nähe zum Plangebiet und zusammen mit der außerhalb der Schutzgebiete liegenden Lebensraumausstattung wesentlich höherwertigeren Lebensraum und damit Potenzial als Ausweichlebensraum für mobile Arten im Plangebiet bieten können (Fledermäuse, Vögel).

4 Habitatverfügbarkeit

Weitere Umgebung

Das Plangebiet befindet sich in der stark anthropogen überformten Talsohle des Kinzigtals. Nördlich und östlich grenzt der Siedlungsbereich des Stadtteils Schnellingen an, im Norden Westen grenzt intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche an, im Süden vorwiegend Wiesen und in einem Abstand von 130m die Kinzig.



Abbildung 3: Weitere Umgebung des Plangebiets (rote Umrandung), (Quelle: LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG zuletzt geprüft 2022, leicht editiert)

Nahbereich/Plangebiet

Im Norden grenzt das Plangebiet an Flurstück 1845/2 (Wohnbebauung) und im Osten an den Mühlbachweg. Im Süden grenzt der stark begradigte Mühlbach mit gewässerbegleitenden Wiesenstreifen an, im Westen grenzt eine Obstwiese (Teilbereich von FlSt 1848) an.

Das Plangebiet selbst (Flurstück 1847 und Teil von 1848) wird als Zierrasen mit Obstbäumen genutzt. Die Obstbäume sind vorwiegend sehr jung und als Buschbäume oder Halbstämme ausgebildet.

Einige Bäume eignen sich als Niststandort für Vögel. Es liegt jedoch keine Quartiereignung für Fledermäuse (Höhlen oder Spalten) vor.

Ergebnis: Das Plangebiet eignet sich nur in in geringem Umfang als Habitat für streng geschützte Vögel.



Abbildung 4: Nahbereich des Untersuchungsgebiets (rot umrandet) (Quelle: LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG zuletzt geprüft 2022, leicht editiert)

Zusammenfassende Wertung / Habitatverfügbarkeit

Das Plangebiet liegt am Rand einer Bebauung, es ist nicht Teil einer Verbundachse oder ein essentieller Trittstein, der im umgebenden Raum erhalten bleiben muss, um wertgebende Habitate zu verbinden.

Das Plangebiet als Zierrasen mit kleinkronigen Bäumen weist eine geringe Habitatverfügbarkeit für streng geschützte Vogelarten auf.

5 Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen

Auf Grundlage der in den oben dargestellten Beurteilung der Habitatverfügbarkeit werden im Folgenden die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1-3 BNatSchG beurteilt und entsprechende Maßnahmen hergeleitet, die geeignet sind das Eintreten eines Schadens zu vermeiden (**V= V**ermeidungsmaßnahmen) oder die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Wiederherstellung in räumlichem Zusammenhang weiterhin zu erfüllen (**vA**= **v**orgezogene **A**usgleichsmaßnahmen).

§44(1)1 BNatSchG/ Verletzungs- und Tötungsverbot

Durch die Baufeldfreimachung können – verursacht durch die Habitatbeseitigung oder / und Kollisionen mit Baufahrzeugen – Vögel während der Brutzeit getötet oder Vogeleier zerstört werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Es ist folgende Vermeidungsmaßnahme geplant:

V1: Bauzeitenregelung. Als geeignete Vermeidungsmaßnahme wird eine Bauzeitenregelung festgelegt. Rodungen und der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 30.September durchzuführen (entsprechend § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Somit kann die Zerstörung von Eiern oder Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen ist eine Vermeidung des Verbotstatbestandes möglich.

§44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot

Unter Annahme der Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ (s.o.) sind Bruten im Plangebiet und damit eine Störung der betroffenen Brutpaare ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot

Durch die geplante Bebauung werden in geringem Umfang Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten von gebüschbrütenden Vögeln zerstört. Die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann bewahrt werden, da die betroffenen Lebensraumfunktionen dieser Arten langfristig gleichwertig wiederhergestellt werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Es ist folgende Ausgleichsmaßnahme geplant:

vA1: **Pflanzung von Gehölzen:** Es sind 4 **Hochstamm-Obstbäume** zu pflanzen, qualifiziert zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Diese müssen im Abstand von mindestens 12 m untereinander und einem Mindeststammumfang von 12-14 cm gepflanzt werden.

Zusätzlich dazu ist ein **Vogelnährgehölze** aus der Artenliste 1 (siehe Anhang) mit einem Flächenumfang von 50 m² anzulegen, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Diese können entweder in Gruppen von mindestens 4 x 4 m oder linienhaft (z.B. als

Heckenpflanzung) mit einer Mindestbreite von 2 m und einer Mindestlänge von 5 m gepflanzt werden.

Bei fachgerechter Herstellung und Pflege von Ersatz-Gehölzpflanzungen ist die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Hinweis: Vögel / Vermeidung von Fensterkollisionen

Zur Vermeidung von Fensterkollisionen von Vögeln wird empfohlen, insbesondere der offenen Landschaft zugewandten Fenster und größere Fensterfronten mit vogelabweisenden Mustern auszustatten, die den Anflug von Vögeln vermeiden, z.B. Punkte auf weißer Folie (siehe hierzu: Vogelfreundliches Bauen mit Glas; Link: https://vogelglas.vogelwarte.ch/de/infothek/merkblaetter).

6 Anhang

6.1 Artenlisten für Gehölz-Ersatzpflanzungen

Verwendung gebietseigener Gehölze

Es sind einheimische Gehölze aus gebietseigener Herkunft (Artenlisten s.u.) zu verwenden. Ein entsprechender Liefernachweis ist vorzulegen. Als gebietseigene Gehölze sind Gehölze aus dem *Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken* und hier wiederum der *Naturraum 155 Hochschwarzwald* zu verwenden. Die Gehölzwahl erfolgt in Orientierung an die kleinräumige Darstellung des Leitfaden LfU / LUBW Baden-Württemberg „gebietsheimische Gehölze" (Breunig 2002). Die Herkunft ist entsprechend nachzuweisen.

Mindestgröße der Baum- bzw. Strauchpflanzungen:

- Bäume: mind. 2 xv. StU 16-18 cm
- Sträucher: mind 2 xv., Höhe 60-100 cm

Artenliste 1: Vogelnährgehölze

1. Hainbuche (Carpinus betulus)
2. Hasel (Corylus avellana)
3. Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
4. Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
5. Faulbaum (Rhamnus frangula)
6. Traubenkirsche (Prunus padus)
7. Hunds-Rose (Rosa canina)
8. Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
9. Trauben Holunder (Sambucus racemosa)
10. Vogelbeere (Sobus aucuparia)
11. Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)

7 Fotodokumentation



Abbildung 5: Obstwiese mit Zierrasen



Abbildung 6: mögliche Fläche zur Pflanzung der Ersatzpflanzung

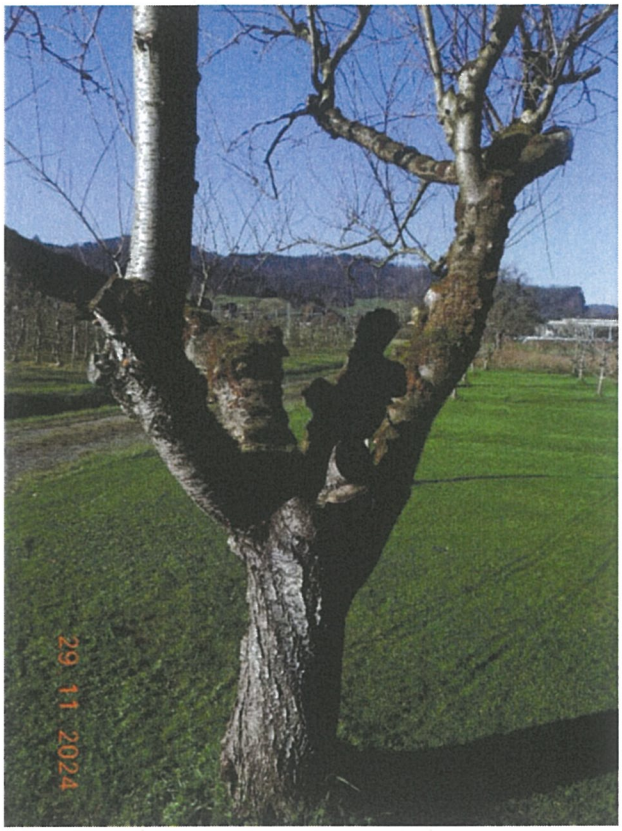


Abbildung 7: halbstamm im Plangebiet



Abbildung 8: Halbstamm im Plangebiet mit etwas Totholz

8 Literaturverzeichnis

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst, Internet.